

## Anhang IV.

### Verordnung über die Prüfung von Umstellungsmaßnahmen im Saarland.

Dom 20. Juni 1935. RGBl. I, S. 766.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

#### § 1.

(1) Ist der Beschluß der Generalversammlung einer saarländischen Aktiengesellschaft, der die Umstellung der Gesellschaft nach den Vorschriften der Verordnung der Regierungskommission über die gesetzliche Währung im Saargebiet vom 18. Mai 1925 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 114) zum Gegenstande hat, in das Handelsregister eingetragen und sind seit der Eintragung drei Jahre verstrichen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß der Beschluß nichtig sei. Erfordert jedoch der Schutz der Gläubiger oder sonst das öffentliche Interesse trotz des Zeitablaufs und der inzwischen entstandenen Lage die Beseitigung des Beschlusses, so kann die Nichtigkeit auch weiterhin geltend gemacht werden.

(2) Diese Vorschriften gelten für Beschlüsse, die auf der Umstellung beruhen, insbesondere für Beschlüsse auf Erhöhung oder Herabsetzung des auf Franken umgestellten Grundkapitals, entsprechend.

#### § 2.

(1) Daß ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der im § 1 bezeichneten Art nichtig sei, kann nur durch Antrag auf Entscheidung der nach den Vorschriften der Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 421) bei den Senaten des Oberlandesgerichts Köln in Saarlouis gebildeten Spruchstelle geltend gemacht werden; gleiches gilt von der Anfechtung eines solchen Beschlusses. Ist der Beschluß der Generalversammlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Anfechtung hin durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, so hat es dabei sein Bewenden.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen hat das Gericht von Amts wegen an die Spruchstelle zu verweisen. Die im Verfahren vor dem Prozeßgericht entstandenen Kosten verteilt die Spruchstelle nach billigem Ermessen; sie kann die Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise niederzählen.

(3) Den Antrag auf Entscheidung der Spruchstelle kann jeder stellen, der an der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat.

#### § 3.

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle finden die Vorschriften der Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland sinngemäß Anwendung.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle wirkt für und gegen alle; sie bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden.

#### § 4.

(1) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Beschluß der im § 1 bezeichneten Art rechtswirksam ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls ein Antrag auf Entscheidung der Spruchstelle noch nicht gestellt ist, eine Frist zur Stellung des Antrags zu bestimmen. Ist das Verfahren vor der Spruchstelle erledigt oder wird vor dem Ablauf der bestimmten Frist ein Antrag auf Entscheidung der Spruchstelle nicht gestellt, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig. Die Vorschrift des § 155 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) Die Kosten eines solchen Rechtsstreits kann das Gericht nach billigem Ermessen verteilen. Gerichtskosten kann es aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise niederzählen.

#### § 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten für Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend.